

Sozialgericht Berlin

Ausfertigung

verkündet am 21. September 2007

Az.: S 58 AL 2008/06



Ebert

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jörg Klehr,
Rosenthaler Str. 34-35, 10178 Berlin,
Gz.: 39/06 JKL

gegen

- Beklagte -

hat die 58. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 2007 durch den Richter am Sozialgericht Geiger sowie die ehrenamtliche Richterin Reimann und den ehrenamtlichen Richter Rautenberg für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 28.2.2006 (Alg ab 21.3.2005) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom [berichtigt] 10.5.2006 verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld für die Zeiträume 15.5. – 5.6.2005 und 20.6. – 30.6.2005 zu gewähren.

Die Beklagte erstattet die außergerichtlichen Kosten.

Tatbestand

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) zwischen zwei Beschäftigungsabschnitten.

Der Kläger ist als Schauspieler und Regisseur bei Film und Theater im ganzen Bundesgebiet tätig. Branchenbedingt wird er überwiegend befristet und bei verschiedenen Arbeitgebern oder Auftraggebern beschäftigt. Hierdurch kommt es immer wieder zu Unterbrechungszeiten, in denen er sich arbeitslos meldet.

Nach Ausschöpfung eines im Mai 2002 erworbenen Alg-Anspruch musste er die Einsatzpausen mit Arbeitslosenhilfe überbrücken.

Im Februar hatte er anlässlich der Mitteilung eines neuen Arbeitseinsatzes angefragt, ob inzwischen ein neuer Alg-Anspruch entstanden sei. Dies war nach den Berechnungen der Beklagten mit 315 versicherungspflichtigen Beschäftigungstagen seit dem 14.5.2002 nicht der Fall.

Eine Arbeitslosmeldung zum 21.3.2005 war daher nach Überprüfung der zurückgelegten Beschäftigungszeiten mit Bescheid vom 28.2.2006 dahingehend beschieden worden, dass im März 2005 noch keine Anwartschaft für einen Alg-Anspruch aufgebaut worden sei.

Mit weiterem Bescheid gleichen Datums war auf eine zum 23.8.2005 erfasste Arbeitslosmeldung ein neu entstandener Alg-Anspruch mit 180 Tagen Anspruchsdauer bewilligt worden.

Gegen beide Bescheide wandte der Kläger ein, die Beklagte habe nicht alle Beschäftigungszeiten erfasst. Nach erneuter Prüfung des Versicherungsverlaufs seit 14.5.2002 bis 22.8.2005 bestätigte die Beklagte die angefochtenen Berechnungen mit Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 2006.

Mit Klage vom 27.11.2006 macht der Kläger hiergegen geltend, ihm stehe bereits vor dem 23.8.2005 ein Anspruch auf Alg zu. Maßgebend sei die Arbeitslosmeldung zum 21.3.2005, die sich auf die gemeldeten, beschäftigungsfreien Zeiträume 15.5. bis 5.6. und 20.6. bis 30.6.2005 bezogen habe.

Der Bevollmächtigte des Klägers beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.2.2006 (Alg ab 21.3.2005) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom [berichtigt] 10.5.2006 zu verurteilen, dem Kläger Arbeitslosengeld für die Zeiträume 15.5. – 5.6.2005 und 20.6. – 30.6.2005 zu gewähren.

Die Beklagtenvertreterin beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung der angefochtenen Bescheide.

Ergänzend wird zum übrigen Sach- und Streitstand auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die beigezogenen Leistungsakten (Bd. III und IV) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet. Zu Recht macht der Kläger einen Alg-Anspruch für die Zeiträume 15.5. – 5.6. und 20.6. – 30.6.2005 geltend.

Ausweislich der BEWA-Vermerke war der Kläger zum 17.5.2005 vorgeladen, also auf seine persönliche Arbeitslosmeldung vom 21.3.2005 trotz eines per mail angezeigten Arbeitseinsatzes vom 14.4. bis zum 19.4.2005 weiterhin als Vermittlungsfall geführt worden. Er kam diesem Termin auch nach und wurde weiter als arbeitslos gemeldet eingetragen (Bl. 624 Bd. IV).

Aufgrund einer am 17.5.2005 vom Kläger per Fax übersandten Veränderungsanzeige mit Angabe einer Tätigkeit bei der Landesbühne Hannover im Zeitraum 2.5. bis 22.8.2005 (Bl. 604 Bd. IV) war die persönliche Vorsprache am 17.5. dann aber offenbar als erledigt gewertet worden. Eine erneute Arbeitslosmeldung ist dann erst wieder am 23.8.2005 erfasst (Bl. 625 Bd. IV). Im Alg-Antrag zum 23.8.2005 ist die Vorsprache vom 17.5.2005 nur als Arbeitsuchmeldung nach § 37b SGB III registriert worden.

Angesichts der zum persönlichen Vorsprachetermin vom 17.5.2005 erkennbar widersprüchlichen Mitteilung einer Tätigkeit seit dem 2.5.2005 kann die Übersendung der Veränderungsmitteilung nicht als für die Beklagte eindeutige Abmeldung aus dem Leistungsbezug gewertet werden. Die Beklagte hätte vielmehr nachfragen müssen, ob es sich um eine durchgehende Tätigkeit oder einen turnusmäßigen Arbeitseinsatz im Gesamtzeitraum 2.5. bis 22.8.2005 handelt, wie er für die gemeldete Schauspieler-Tätigkeit nicht ungewöhnlich ist.

Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände steht die zweideutige Veränderungsmitteilung einer Leistungsgewährung nicht entgegen. Die übrigen Leistungsvoraussetzungen waren erfüllt, insbesondere war zum 15.5.2005 ein neuer Alg-Anspruch entstanden. Denn zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger 366 versicherungspflichtige Beschäftigungstage seit dem 14.5.2002 zurückgelegt (Tabelle auf Bl. 792 ff Bd. IV).

Die persönliche Arbeitslosmeldung vom 17.5.2005 (Dienstag) wirkte nach § 122 Abs. 3 SGB III auf den 15.5.2005 zurück. Denn Montag, der 16.5., war ein gesetzlicher Feiertag (Pfingstmontag).

Die persönliche Arbeitslosmeldung vom 17.5.2005 bestand ungeachtet der kurzen Zwischenbeschäftigung im Zeitraum vom 6.6. bis 19.6.2005 weiter fort. Denn diese kurze und per Fax vom 17.5.2005 rechtzeitig gemeldete Beschäftigung hatte die persönliche Arbeitslosmeldung vom 17.5.2005 nicht unwirksam gemacht (Rückschluss aus den in § 122 SGB III genannten Erlöschensgründen).

Der Kläger war in den Unterbrechungszeiten während seiner Tätigkeit bei der Landesbühne Hannover auch arbeitslos i.S. von § 118 SGB III. Die in der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 22.6.2006 genannten Fallkonstellationen lagen nicht vor; die vertragliche Verpflichtung des Klägers bei der Landesbühne kann unter Einbeziehung der

Besonderheiten der Schauspielertätigkeit weder als Abruf- noch als Dauerarbeitsverhältnis mit regelmäßig wiederkehrenden Einsätzen gewertet werden.

Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Erreichbarkeit des Klägers in den streitbefangenen Zeiträumen nicht gewährleistet war. Der Kläger hatte den Meldetermin vom 17.5.2005 ja auch eingehalten.

Nach alledem steht fest, dass infolge der persönlichen Arbeitslosmeldung vom 17.5.2005 Leistungsansprüche auf Alg in den beschäftigungslosen Unterbrechungszeiten 15.5. bis 5.6. und 20.6. bis 30.6.2005 begründet wurden.

Das fehlerhafte Datum des Widerspruchsbescheides im Protokoll vom 21.9.2007 war nach § 138 SGG zu berichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Geiger



Ausgefertigt
Berlin, den 05. DEZ. 2007

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.